



GEMEINDE
HOCHBURG-ACH

Pol. Bezirk Braunau am Inn, Athalerstraße 3, 5122 Hochburg-Ach



Tel: 07727 2255 / Fax: 07727 2255-20
e-mail: gemeinde@hochburg-ach.ooe.gv.at
www.hochburg-ach.at

An alle
Haushalte in 5122 Hochburg-Ach

Öffnungszeiten:
Mo bis Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr
Do auch 13.00 bis 17.00 Uhr
Hochburg-Ach, 10.01.2018

RUNDSCHREIBEN NR. 01/2018

1. ORDINATIONSZEITEN DR. MED. WÖGERBAUER

Leider hat in der Gemeindezeitung der Fehlerteufel zugeschlagen. Nachstehend die richtigen Ordinationszeiten von Frau Dr. Wögerbauer.

ORDINATIONSZEITEN:

Mo.	08.00 - 12.00 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr
Di.	08.00 - 12.00 Uhr	
Mi.		16.00 - 18.00 Uhr
Do.	08.00 - 12.00 Uhr	
Fr.	08.00 - 12.00 Uhr	

BLUTABNAHME:

Dienstag und Donnerstag, ab 8.00 Uhr (bitte nüchtern)

Bitte für alle Termine tel. Voranmeldung!

2. WASSER- UND KANALGEBÜHREN

Die Wasser- und Kanalgebühren der Gemeinde Hochburg-Ach richten sich nach den vom Amt der Oö. Landesregierung bekannt gegebenen Mindestsätzen.

Für 2018 gelten folgende Gebühren (jeweils inkl. MWSt.):		
a) Anschlussgebühren	je m ² bebaute Fläche je Geschoß	Mindestgebühr
Ortswasserversorgungsanlage	€ 14,465	€ 2.169,75
Abwasserbeseitigungsanlage	€ 24,134	€ 3.620,10
b) Benützungsgebühren		
Ortswasserversorgungsanlage	€ 1,793	pro m ³
Abwasserbeseitigungsanlage	€ 4,235	pro m ³
- für die Ableitung der Niederschlagswässer	€ 0,22	pro m ² Bemessungsgrundlage
Senkgrubenübernahmestation	€ 4,235	pro m ³
jährliche Grundgebühr für Wasser und Kanal je	€ 16,50	pro Anschluss; bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene fünf Wohneinheiten;

Die genauen Regelungen können Sie in der Wassergebührenordnung und der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Hochburg-Ach nachlesen, die auf der Homepage www.hochburg-ach.at veröffentlicht sind.

Bitte wenden!

3. HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2017/2018

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2017 für die Heizperiode 2017/2018 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten nunmehr folgende Richtlinien:

- Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss in Höhe von € 152,00 gewährt.
- Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der folgenden anzuwendenden Ausgleichszulagersätze für das Jahr 2017 (Alleinstehende € 889,84; Ehepaar/Lebensgemeinschaft € 1.334,17; je Kind € 166,37) nicht übersteigt. Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das "Kind" die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von € 889,84 anzuwenden; bei gemeinsamen Haushalt von Geschwistern gilt jeweils dieser Richtsatz.
- Die Wohnung muss als Hauptwohnsitz dienen und bei der antragstellenden Person ein eigener Haushalt vorliegen.
- Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). Dasselbe gilt für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken können.
- Bezieher von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Ebenso kann der Heizkostenzuschuss nicht an Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, gewährt werden.

Die Antragsfrist läuft vom 08.01.2018 - 13.04.2018, wobei für sämtliche Anträge die **Einkommensverhältnisse des Jahres 2017** auf die festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind.

Die Antragstellung kann ab sofort nach telefonischer Terminvereinbarung mit Fr. Dicker (07727/2255-12) beim Gemeindeamt Hochburg-Ach erfolgen.

Vom Antragsteller mitzubringen:

- Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen aus 2017
- gegebenenfalls Übergabevertrag

Mit freundlichen Grüßen


(Reschenhofer)
Bürgermeister